



Informationen zur Nachweispflicht »3G« bei Ihrem Besuch der Villa Brahms

(Stand: 2. Juni 2021)

Laut der aktuellen Landesverordnung erhalten Personen Zutritt, die

- als **vollständig** (in der Regel zweimal) **gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft gelten** und deren letzte Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt.
- **negativ auf Covid-19 getestet** wurden und der Test nicht älter als 24 Stunden ist.
- **eine Corona-Infektion überstanden** haben und diese mit einem positiven PCR-Labortest nachweisen können, der mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate alt ist.

Für alle Personen ist das Tragen eines medizinischen Mund- und Nasenschutzes für die gesamte Dauer des Aufenthalts verpflichtend vorgeschrieben.

Bitte bringen Sie zu Ihrem Besuch die folgenden Dokumente mit:

- Bescheinigung über den Status »Geimpft«, »Getestet« oder »Genesen«. Detaillierte Informationen siehe Seite 2 und 3 dieses Pdfs.
- Ausweisdokument zum Identitätsabgleich (Pass, Personalausweis, Führerschein)
- Zu Veranstaltungen zusätzlich Ihre Anmeldebestätigung (E-Mail als Ausdruck oder auf dem Smartphone)

Auf Grund der aktuellen Lage kann es kurzfristig zu Änderungen kommen. Bitte informieren Sie sich vor Ihrem Besuch über ggf. aktualisierte Hygieneauflagen auf unserer Website www.brahms-institut.de.



Was bedeutet der Nachweis im Detail?

Geimpfte:

Sie sind vollständig geimpft, wenn Sie einen Impfnachweis besitzen. Ein Impfnachweis ist nach der [COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung \(SchAusnahmV\)](#) des Bundes: „... ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> genannten Impfstoffen erfolgt ist, und

a) entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder

b) bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht.“ Dabei kann, anders als bei genesenen Personen, die keine erste Impfdosis erhalten haben, die Infektion beliebig lange zurückliegen.

Als Nachweis können Sie folgende Dokumente nutzen:

- internationaler Impfausweis (gelbes Heft) „Internationale Bescheinigungen über Impfungen und Impfbuch“ ODER
- weitere offiziell ausgestellte Impfbücher/Impfpässe/Impfausweise beispielsweise DDR-Impfpass oder ältere Versionen in anderen Farben ODER
- Impfbescheinigung, die Ihnen im Impfzentrum bzw. von der impfenden Stelle ausgestellt wurde (loses Blatt)

Anforderungen für den vollständigen Impfschutz mit einem Impfstoff

Impfstoff	Zulassungsinhaber	Anzahl Impfdosen für die vollständige Impfung
Comirnaty Zul.-Nr. EU/1/20/1528	BioNTech Manufacturing GmbH	2
COVID-19 Vaccine Moderna Zul.-Nr. EU/1/20/1507	Moderna Biotech Spain, S.L.	2
Vaxzevria Zul.-Nr. EU/1/21/1529	AstraZeneca AB, Schweden	2
COVID-19 Vaccine Janssen Zul.-Nr. EU/1/20/1525	Janssen-Cilag International NV	1



Getestete:

Voraussetzung ist die **Vorlage eines offiziell zugelassenen negativen Covid-19-Tests**, der bei Veranstaltungsbeginn nicht älter als 24 Stunden sein darf. Unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Allgemeines/TeststationenKarte/teststationen_node.html?lang=de finden Sie alle Teststationen in Schleswig-Holstein, die Bürgertestungen gemäß § 4a Corona-TestV anbieten. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die ohne ihre Erziehungsberechtigten das Testzentrum aufsuchen, benötigen eine schriftliche Einverständniserklärung für die Durchführung des Tests ihrer Erziehungsberechtigten. Kinder unter 6 Jahren benötigen keinen Testnachweis.

Genesene:

Sie können als Nachweis folgende Dokumente nutzen:

- PCR-Befund eines Labors
- PCR-Befund einer Ärztin/eines Arztes
- PCR-Befund einer Teststelle bzw. eines Testzentrums
- ärztliches Attest (sofern dieses Angaben zu Testart (PCR) und Testdatum enthält)
- die Absonderungsbescheinigung (sofern diese Angaben zu Testart (PCR) und Test-/Meldedatum enthält)
- weitere Bescheinigungen von Behörden (sofern diese Angaben zu Testart (PCR) und Test-/Meldedatum enthalten)

NICHT als Nachweisdokument anerkannt werden beispielsweise:

- ein Antigenschnelltestnachweis
- Absonderungsbescheinigungen, die keine Angaben zu Testart und/oder Test-/Meldedatum enthalten
- Antikörpernachweise
- Krankheitsatteste